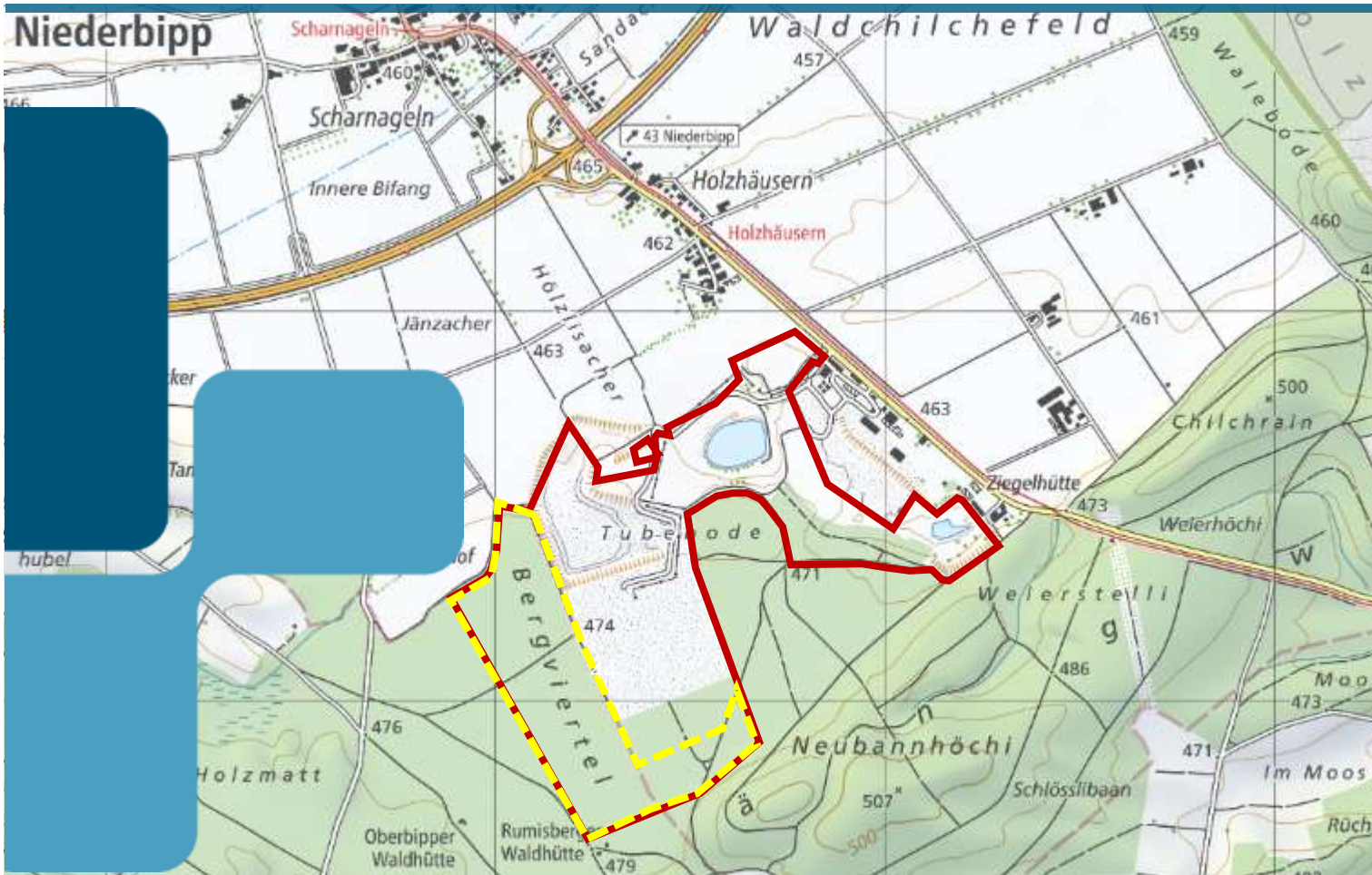


CSD INGENIEURE AG

Belpstrasse 48  
CH-3007 Bern  
+41 31 970 35 35  
bern@csd.ch  
www.csd.ch

CSD INGENIEURE+

VON GRUND AUF DURCHDACHT



# Kiesgrube Iff AG, Niederbipp / Oberbipp

Erweiterung Bergviertel

Erläuterungsbericht

Version für die Mitwirkung

Bern, 29.09.2023 / DCH000282.03

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Planungsziel.....	1
<b>2</b>	<b>Planungsgegenstand</b> .....	<b>1</b>
2.1	Standort und Umgebung.....	1
2.2	Vorhaben .....	2
2.2.1	Projektdaten.....	2
2.2.2	Projektbeschrieb .....	3
2.3	Übereinstimmung mit der Raumplanung .....	5
2.3.1	Bund.....	5
2.3.2	Kanton.....	5
2.3.3	Region.....	5
2.3.4	Gemeinde .....	5
2.4	Bedarfsnachweis, Standortgebundenheit, Interessenabwägung .....	6
2.4.1	Bedarfsnachweis .....	6
2.4.2	Standortgebundenheit .....	6
2.4.3	Interessenabwägung .....	6
<b>3</b>	<b>Planungsmassnahmen</b> .....	<b>7</b>
3.1	Änderung der baurechtlichen Grundordnung .....	7
3.2	Erlass der Überbauungsordnung.....	8
3.3	Aufhebung bestehender Überbauungsordnungen .....	8
3.4	Umgang mit genehmigten Inhalten bestehender UeO's .....	10
3.5	Entlassung rekultivierter Bereiche aus der UeO.....	11
3.5.1	Dokumentation Stand Rekultivierung Bereich X.....	11
3.5.2	Dokumentation Stand Rekultivierung Bereich Y.....	11
3.5.3	Dokumentation Stand Rekultivierung Bereich Z.....	11
<b>4</b>	<b>Rodung und Aufforstung</b> .....	<b>12</b>
4.1	Bestehende Rodungsbewilligungen .....	12
4.2	Wald-Bilanz Stand 2023 .....	13
4.3	Rodung und Aufforstung Erweiterung Bergviertel, Fristen .....	15
4.3.1	Perimeter «Erweiterung Bergviertel».....	15
4.3.2	Perimeter UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher» .....	15
4.3.3	Perimeter UeO 7 «Neubannbode» .....	15
<b>5</b>	<b>Auswirkungen auf die Umwelt</b> .....	<b>16</b>
5.1	Luft.....	16
5.2	Lärm.....	16

5.3	Gewässerschutz .....	16
5.4	Boden.....	17
5.5	Wald.....	17
5.6	Flora, Fauna, Lebensräume .....	17
5.7	Landschafts- und Ortsbildschutz .....	18
<b>6</b>	<b>Projektorganisation und Verfahren .....</b>	<b>19</b>
6.1	Projektorganisation .....	19
6.2	Koordination der erforderlichen Verfahren .....	19
6.3	Verfahrensablauf .....	20
6.3.1	Mitwirkung.....	20
6.3.2	Vorprüfung .....	20
6.3.3	Öffentliche Auflage .....	20
6.3.4	Genehmigung .....	20
6.4	Übersicht Termine .....	20
<b>7</b>	<b>Impressum .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Disclaimer .....</b>	<b>21</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht Kiesabbaugebiet Iff AG mit Werkstandort und bestehender Abbaustelle in Niederbipp.....	2
Abbildung 2	Übersicht rechtskräftige Zonen und UeO-Perimeter im Kiesabbaugebiet Iff AG mit Perimeter Erweiterung Bergviertel (gem. Richtplan), Niederbipp und Oberbipp.....	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Projektdaten .....	3
Tabelle 2	Übersicht Änderung bestehender UeO's .....	10
Tabelle 3	Übersicht bestehende Rodungsbewilligungen.....	12
Tabelle 4	Waldbilanz Stand März 2023 .....	14

## Anhangsverzeichnis

Anhang 2.2-1	Abbau- und Auffüllablauf
--------------	--------------------------



---

## 1 Einleitung

---

### 1.1 Ausgangslage

---

Die Iff AG betreibt in Niederbipp, südlich des Weilers Holzhäusern seit rund 75 Jahren eine Kiesabbaustelle mit anschliessender Wiederauffüllung sowie ein Kies- und Betonwerk. Durch die zentrale Lage und günstige Verkehrsanbindung übernimmt die Iff AG seit vielen Jahren eine zentrale Rolle im Ver- und Entsorgungssystem der Region Oberaargau sowie der angrenzenden Regionen.

Die Abbau- und Auffüllfähigkeit der Iff AG fand bisher ausschliesslich auf Gemeindegebiet Niederbipp statt. Die bewilligten Reserven im aktuellen Abbaugbiet Neubannbode umfassen ca. 1.25 Mio. m<sup>3</sup> Kies und reichen damit noch für rund 5 Jahre (Stand 2023). Im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte der Region Oberaargau ist für den Standort Iff AG das Erweiterungsgebiet Bergviertel festgesetzt, welches sich über das Gemeindegebiet Nieder- und Oberbipp erstreckt.

Das Gebiet Bergviertel soll nun für die nahtlose Fortsetzung des Abbaubetriebs mit einer überkommunalen Planung auf Stufe Nutzungsplanung gesichert werden.

### 1.2 Planungsziel

---

Das Planungsziel des vorliegenden Vorhabens ist die raumplanerische Sicherung des Erweiterungsgebiets Bergviertel auf Stufe Nutzungsplanung, zur nahtlosen Fortsetzung des Abbaubetriebs Iff AG am Standort Niederbipp und Oberbipp. Zusätzlich werden die Inhalte der bestehenden Abbau- und Auffüll-UeO's in die neue UeO integriert.

---

## 2 Planungsgegenstand

---

### 2.1 Standort und Umgebung

---

Das bestehende Kies- und Betonwerk der Iff AG liegt auf dem Gemeindegebiet von Niederbipp südlich des Dorfes und des Weilers Holzhäusern (vgl. Abbildung 2). Die Betriebsgebäude und das Kieswerk liegen in einer Zone für Kiesaufbereitung. Derzeit findet der Abbau auf dem westlich gelegenen Gebiet «Neubannbode» statt. Das westlich an das Gebiet «Neubannbode» angrenzende Erweiterungsgebiet «Bergviertel» ist ausschliesslich bewaldet. Es liegt grösstenteils auf Gemeindegebiet Oberbipp und nur der südwestlichste Bereich liegt auf Gemeindegebiet Niederbipp. Nördlich grenzt es an Fruchtfelder, südlich und westlich dehnt sich das Waldgebiet Längwald weiter aus. Der Erweiterungsperimeter betrifft keine Schutzzonen oder -objekte.



Abbildung 1 Übersicht Kiesabbaugebiet Iff AG mit Werkstandort und bestehender Abbaustelle in Niederbipp

## 2.2 Vorhaben

### 2.2.1 Projektdaten

	Beschreibung	
<b>Untersuchungsobjekt</b>	Kiesabbauerweiterung Bergviertel	
<b>Betreiberin</b>	Iff AG	
<b>Standortgemeinden</b>	Niederbipp, Oberbipp	
<b>Betroffene Grundstücke Erweiterungsgebiet</b>	Niederbipp: 861, 862 Oberbipp: 640, 643, 1097	
<b>Landeskoordinaten, Höhe</b>	2'620'147 / 1'233'147, 475 m ü. M.	
<b>Fläche Erweiterungsgebiet Bergviertel</b>	234'590 m <sup>2</sup>	
<b>Volumen Rohstoff (1./2. Klasse Kies)</b>	ca. 5.75 Mio. m <sup>3</sup> <sub>fest</sub>	
<b>Volumen Auffüllung</b>	Variante Minimal	ca. 5.75 Mio. m <sup>3</sup> <sub>fest</sub>
	Variante Maximal	ca. 5.90 Mio. m <sup>3</sup> <sub>fest</sub>

<b>Jährliche Abbau- und Auffüllmenge</b>	ca. 250'000 m <sup>3</sup> <sub>fest</sub> Abbau, 320'000 m <sup>3</sup> <sub>fest</sub> Auffüllung
<b>Auffüllmaterial</b>	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
<b>Projektierte Abbaukote</b>	Abfallend von 436 m ü. M. (im Süden) bis 432 m ü. M. (im Norden)
<b>Endtopografie</b>	Variante Minimal: gem. Ursprungsterrain (zur Baubewilligung beantragt) <i>Variante Maximal: leichte Geländeanpassung (+ 150'000 m<sup>3</sup><sub>fest</sub>)</i>
<b>Betriebszeiten (Regelbetrieb)</b>	Wochentags 07:00 bis 19:00 Uhr
<b>Erschliessung</b>	Transport zwischen Grube und Kieswerkareal: über temporäre Transportpisten und Förderbänder  Erschliessung Werkareal Iff AG: wie bisher direkt ab Kantonsstrasse Niederbipp – Aarwangen und Autobahn A1
<b>Zonenplan</b>	Wald, übrige Gebiete
<b>Schutzgüter</b>	Archäologisches Schutzgebiet inkl. Fundstelle Nr. 13694, historischer Verkehrsweg BE 3066 von lokaler Bedeutung (nicht tangiert)
<b>Gewässerschutz</b>	Grundwasserhauptgebiet mit grosser Mächtigkeit. Gewässerschutzbereich Au  Grundwasserschutzareal Dälenban und Weidrainbächli (nicht tangiert)
<b>Altlasten</b>	Ablagerungsstandort Nr. 09810004 Iff (nicht tangiert)
<b>Natur</b>	Im Abbauperimeter geschützte Orchideenart betroffen, alter Eichenbestand am nördlichen Waldrand wird geschont, Wildtierquerung wird sichergestellt.  Pflege von Wanderbiotopen innerhalb des Grubenareals durch die Stiftung Landschaft und Kies im Rahmen der Branchenvereinbarung.  Umsetzung ökologischer Endgestaltungselemente gem. bewilligten UeO's Neubannbode und Überschüttung Ost Holzacher (Ausnahme Verzicht auf Teilanhebung Bereich Reservat und zeitliche Verzögerung Endgestaltung Auffüllung II).

Tabelle 1 Projektdaten

### 2.2.2 Projektbeschrieb

Das Vorhaben sieht eine Abbauerweiterung der bestehenden Kiesabbaustelle der Iff AG vor, welche bisher ausschliesslich auf Gemeindegebiet Niederbipp Kiesabbau betrieben hat. Die Abbauerweiterung grenzt westlich an den bewilligten Perimeter Neubannbode an und liegt ausschliesslich im Waldareal. Neu sind nebst den Parzellen 861 und 862 auf Niederbipp Boden auch die Parzellen 640, 643, 1097 auf dem Gemeindegebiet von Oberbipp betroffen. Es handelt sich somit um eine überkommunale Abbauplanung.

Für das Erweiterungsvorhaben wird eine Fläche von insgesamt rund 23.5 ha Waldareal beansprucht. Da es sich beim geplanten Vorhaben um die Fortführung des Betriebs im bisherigen Rahmen handelt, ändert sich an den übergeordneten betrieblich bedingten Emissionen gegenüber dem Ausgangszustand wenig. Durch die räumliche Verlagerung des Abbaugbiets in den Erweiterungsperimeter Bergviertel verändert sich jedoch die

lokale Belastungssituation für die nahegelegenen Höfe am nördlichen Grubenrand und die betriebsbedingten Emissionen werden um weitere rund 30-35 Jahre verlängert.

Die Abbau- und Auffüllmengen sind marktbedingt grossen jährlichen Schwankungen unterworfen. In den vergangenen Jahrzehnten variierten die jährlichen Mengen von 145'000 m<sup>3</sup> fest bis 388'000 m<sup>3</sup> fest im Abbau und zwischen 115'000 m<sup>3</sup> fest und 550'000 m<sup>3</sup> fest in der Wiederauffüllung. Das langjährige Mittel beträgt rund 215'000 m<sup>3</sup> fest im Abbau und 270'000 m<sup>3</sup> fest für die Wiederauffüllung. Aufgrund diverser anstehender Grossprojekte in der unmittelbaren Umgebung (Umfahrung Aarwangen, Grossprojekte des ASTRA auf den umliegenden Autobahnabschnitten, Cargo Sous Terrain) kann davon ausgegangen werden, dass die Mengen künftig wieder im Bereich von 250'000 m<sup>3</sup> fest Kiesabbau und 320'000 m<sup>3</sup> fest Aushubablagerung liegen werden. Dies entspricht in etwa den im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Oberaargau hinterlegten Zahlen.

### **Abbau und Auffüllung**

Der Abbau in der Erweiterung Bergviertel erfolgt im Anschluss an den heute bewilligten Perimeter Neubannbode und wird von dort aus im Uhrzeigersinn von Süd nach Nord nahtlos fortgeführt (vgl. Plan Nr. 1 Abbauplan). Durchschnittlich wird mit einem jährlichen Abbau von ca. 250'000 m<sup>3</sup> fest Kies gerechnet. Damit werden die vorhandenen Kiesreserven innert ca. 20 Jahren abgebaut sein. Der Abbaubetrieb erfolgt weitgehend analog den heutigen Abläufen und ist in vier Etappen A – D vorgesehen. In Anhang 4.2-1 ist der Abbau- und Auffüllablauf mit ungefährender zeitlicher und räumlicher Abfolge dargestellt.

Am nördlichen Grubenrand wird ein 15 m breiter Waldstreifen stehengelassen, um die darin enthaltenen ökologisch wertvollen alten Eichen zu erhalten. Gleichzeitig dient dieser Waldstreifen als Sichtschutz.

Die Wiederauffüllung der Grube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial und nichtverwertbarer Deckschicht. Die Auffüllrichtung folgt grundsätzlich der Abbaurichtung im Uhrzeigersinn. Die jährliche Auffüllmenge ist stark von den betrieblichen Abläufen und Platzverhältnissen sowie von der Nachfrage nach Deponievolumen abhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche jährliche Auffüllmenge bei ca. 320'000 m<sup>3</sup> fest liegt. Um die offene Grubenfläche so gering wie möglich zu halten, werden fertig aufgefüllte Bereiche etappenweise so rasch als möglich rekultiviert und wiederaufgeforstet.

### **Infrastruktur und Aufbereitung**

Die Aufbereitung des abgebauten Kieses erfolgt wie bisher grösstenteils auf dem Kieswerkareal innerhalb der Zone für Kiesaufbereitung. Die Iff AG nimmt dort zudem im gleichen Rahmen wie bisher Bauschutt an und bereitet diesen zu Recyclingbaustoffen auf. Für die Zwischenlagerung und Aufbereitung wird wie bis anhin die südwestlich an das Kieswerk angrenzende Fläche innerhalb der Zone für Kiesaufbereitung genutzt. Diese Tätigkeiten sowie die ordentliche Aufbereitung im Kies- und Betonwerk finden ausserhalb des UeO-Perimeters statt und sind nicht Bestandteil der UVP.

Im Zusammenhang mit grossen Baustellen kann bei Bedarf zur Verkürzung der Aufbereitungs- und Lieferzeiten Kies direkt ab Wand gesiebt und in kleinen Mengen vor Ort gebrochen werden. Die Aufbereitung an der Wand (mittels mobiler Siebanlage und / oder mobilem Brecher) beschränkt sich dabei aber auf wenige Wochen pro Jahr. Innerhalb der Grube wird für die Abbau- und Auffülltätigkeit auch ansonsten lediglich mobile Infrastruktur eingesetzt. Dazu gehören auch die mobilen Förderbänder, welche je nach Abbaufortschritt innerhalb des Grubenareals verlegt werden (siehe Kap. 2.2.2). Weiter können nach Bedarf Personalcontainer und mobile Toiletten im Grubenareal aufgestellt werden. Eine detaillierte Maschinenliste ist in Anhang 5.2-1 beigelegt.

### **Erschliessung**

Der Kiestransport aus der Grube zum Kieswerk erfolgt per Förderband. Das bestehende Förderband zwischen Werkareal und Perimetern Neubannbode kann weiterhin genutzt werden, muss aber je nach Abbaufortschritt nach Süden resp. nach Westen verlängert und in die Grubenerweiterung Bergviertel geführt werden. Die Grubenerschliessung des Erweiterungsgebiets Bergviertel ist in zwei Phasen vorgesehen:

- **Phase 1**

Für den Abbau der südlichen Etappen A und B wird die Erschliessung entlang des östlichen Grubenrands des Perimeters Neubannbode entlang eines bestehenden Forstwegs verlegt (bis ca. 2038).



- **Phase 2**

Für den Abbau der nördlichen Etappen C und D wird die Erschliessung entlang neu angelegter Waldwege im bereits wiederaufgeforsteten Gebiet Neubannbode verlegt.

Die Erschliessung der Grube für den Auffüllverkehr erfolgt jeweils auf temporären Pisten entlang der Förderbänder. Wo möglich werden bestehende bzw. neu angelegte Forstwege genutzt. Bei Bedarf können die Pisten temporär befestigt werden (bspw. zur Reduktion von Staubemissionen oder auf den steilen Abschnitten der Grubenzufahrt) und mit Ausweichstellen ergänzt werden. Für die Piste und das Förderband ist ein Korridor von 10 m Breite eingeplant.

### **Bereich für Bodendepots**

Das abgetragene Bodenmaterial wird nach Möglichkeit direkt für die Rekultivierung bereits aufgefüllter Bereiche verwendet (Direktumlagerung). Allenfalls erfolgt der Einbau auf den zu rekultivierenden Flächen jeweils nach einer kurzen Zwischenlagerung auf der Rohplanie. Am Südwest- und Nordrand der Grube (innerhalb Rodungsfläche) sowie auf Parzelle 841 nordwestlich des Kieswerks (Landwirtschaftsland) werden zusätzlich Bereiche für Bodendepots ausgeschieden. Letzteres Bodendepot war bereits für die UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher» vorgesehen.

### **Endgestaltung und Rekultivierung**

Das Gelände wird vollständig wiederaufgefüllt und die zur Baubewilligung beantragte Endgestaltung entspricht ungefähr der Ursprungstopografie (vgl. Plan Nr. 2, Endgestaltung Minimalvariante). Für Abbaustellen mit einem Abbauvolumen von >1 Mio. m<sup>3</sup> fest sind gemäss Sachplan ADT jeweils zwei Varianten für die Wiederauffüllung zu planen. Aufgrund der langgezogenen Form des Abbauperimeters und dem relativ flachen angrenzenden Terrainverlauf ist der Handlungsspielraum für die Endgestaltung stark eingeschränkt. Die in Plan Nr. 3 dargestellte Endgestaltung Maximalvariante erreicht ein Zusatzvolumen von ca. 150'000 m<sup>3</sup> fest.

Sämtliche Betriebseinrichtungen innerhalb des Erweiterungsperimeters werden im Endzustand rückgebaut.

Die gesamte Abbauerweiterung wird im Endzustand wieder forstwirtschaftlich genutzt. Bei der Rekultivierung werden die Waldböden mindestens gemäss ursprünglicher Qualität und Mächtigkeit wiederhergestellt und einheimische und standortgerechte Baum- und Straucharten gepflanzt. Die genaue Artzusammensetzung der Aufforstungsflächen wird vor der Rekultivierung in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde und den Grundeigentümern bestimmt.

Das Wegnetz im Endzustand entspricht der heutigen Wegführung.

## **2.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung**

### **2.3.1 Bund**

Es sind keine Objekte aus Planung oder Inventare des Bundes betroffen.

### **2.3.2 Kanton**

Auf dem Erweiterungsperimeter selbst sind bis auf die Massnahme D 09 «Zunahme der Waldfläche verhindern» keine Objekte aus Planungen oder Inventaren des Kantons betroffen. Im nahen Umfeld befinden sich ein Wanderweg sowie eine archäologische Fundstelle und der nördliche Teil grenzt an Fruchtfolgefleichen.

### **2.3.3 Region**

Das Erweiterungsgebiet Bergviertel ist im revidierten Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Region Oberaargau festgesetzt (**Genehmigung Richtplanrevision noch ausstehend**).

Zum Standort Bergviertel wurden im Rahmen der Richtplanung diverse Vorgaben bezüglich verschiedener Umweltaspekte (insb. Wald, Gewässerschutz, Archäologie, Wildtierökologie) formuliert. Auf diese Vorgaben wird in Kap. 2.4.3 eingegangen.

### **2.3.4 Gemeinde**

Der Erweiterungsperimeter befindet sich sowohl in der Gemeinde Niederbipp als auch in der Gemeinde Oberbipp. Es handelt sich somit um eine überkommunale Planung.

Gemäss den Zonenplänen der beiden Gemeinden befindet sich der ganze Perimeter im übrigen Gebiet resp. Wald. Im Perimeter befinden sich keine Schutzobjekte. Angrenzend am nordnordöstlichen Rand in der Gemeinde Niederbipp befindet sich ein archäologisches Schutzgebiet. Südwestlich im nächsten Umfeld des Erweiterungsperimeters in der Gemeinde Oberbipp befindet sich ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung mit Substanz.

Der Erlass der Überbauungsordnung Erweiterung Bergviertel erfordert in beiden Standortgemeinden eine Änderung von Zonenplan und Schutzzonenplan (vgl. Kap. 3.1).

Die Gemeinde Niederbipp leitet zurzeit eine Ortsplanungsrevision ein. Die beiden Planungen müssen deshalb laufend koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

## 2.4 Bedarfsnachweis, Standortgebundenheit, Interessenabwägung

### 2.4.1 Bedarfsnachweis

Für die Bereiche Abbau und Deponie werden im Kanton Bern auf regionaler Ebene Ver- und Entsorgungskonzepte erarbeitet und auf Stufe Richtplanung festgelegt. Der Bedarfsnachweis für Abbau- und Deponievorhaben wird damit auf Stufe Richtplanung erbracht.

Mit der Festsetzung des Erweiterungsgebiets Bergviertel im revidierten Richtplan ADT der Region Oberaargau kann der Bedarfsnachweis als erbracht betrachtet werden (**Genehmigung Richtplanrevision noch ausstehend**).

### 2.4.2 Standortgebundenheit

Im Rahmen der Richtplanung wurden für den Standort Iff AG verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten diskutiert und geprüft (im Wald und in der Landwirtschaftszone). Aus diversen Gründen (Bedarf, offene Grubenfläche, Rodungsfristen, Ressourcenschonung etc.) wurde von der Regionalkonferenz Oberaargau vorgegeben, eine zeitnahe Aktivierung des Standorts Bergviertel in Koordination mit der Abbautätigkeit am bestehenden Abbaustandort der Iff AG anzustreben.

Zum Gebiet Bergviertel konnten die anfänglichen Vorbehalte seitens der betroffenen Fachstellen AWN und ANF ausgeräumt werden, indem mit einem Betriebskonzept sowie dem Konzept Längwald die langfristige Situation bezüglich Walderhaltung / Vernetzung aufgezeigt und mit einer zusätzlichen Begehung die bestehenden Naturwerte dokumentiert wurden. Deshalb wurde das Gebiet Bergviertel als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen, womit die Standortgebundenheit als gegeben betrachtet werden kann.

### 2.4.3 Interessenabwägung

Beim Standort der Iff AG, Niederbipp / Oberbipp handelt es sich um die grösste Grube der Region. Aufgrund der hohen Abbaumengen leistet der Standort gemeinsam mit dem benachbarten Standort in Walliswil einen wesentlichen Beitrag an die Versorgung der Region. Somit wird der Standort der Iff AG gemäss Richtplan ADT Oberaargau als wichtiges Rückgrat der regionalen Ver- und Entsorgung eingestuft. Die gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz mit unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss sowie die guten hydrogeologischen Voraussetzungen unterstreichen die Bedeutung des Standorts. Aus diesen Gründen besteht ein grosses (über-)regionales Interesse an der nahtlosen Fortsetzung des Abbaubetriebs in das Erweiterungsgebiet Bergviertel.

Im Rahmen der Richtplanung wurden verschiedene übergeordnete Interessenkonflikte identifiziert. Insbesondere in den Aspekten Wald, Gewässerschutz, Archäologie und Wildtierökologie stehen dem Vorhaben gewichtige Interessen gegenüber. Gemäss Richtplankoordinationsblatt sind im Rahmen der Nutzungsplanung deshalb folgende Punkte zu beachten, damit die Interessenkonflikte minimiert und das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann:

- Walderhaltung / Vernetzung: Der Abbau- und Auffüllablauf im Gebiet Bergviertel ist gem. Betriebskonzept V2 vom 17.05.2021 und nach dem Konzept Längwald zu planen. Massgebliche Abweichungen von den Konzepten sind frühzeitig mit der Region und den betroffenen kantonalen Fachstellen AWN, ANF und JI abzustimmen.
- Gewässerschutz: Bei Einleitung der Nutzungsplanung sind frühzeitige Abklärungen bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasserschutzareal Dälenban und das Pumpwerk in Walliswil bei Niederbipp in Absprache mit dem AWA zu treffen.

- Bezüglich der Naturwerte sind detaillierte Untersuchungen durchzuführen und Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der (wildtier-)ökologischen Werte zu erarbeiten.
- Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit möglichen archäologischen Objekten im Erweiterungsgebiet zu klären.

Gemäss ersten Abklärungen mit den betroffenen Fachstellen AWN, ANF, JI, AWA und ADB im Frühjahr 2023 können sämtliche oben aufgeführten Interessen mit dem vorliegenden Abbaukonzept und teils gezielten Massnahmen gewahrt werden.

Ein weiteres massgeblich betroffenes Interesse ist die Erholungsnutzung des Waldes. Der gesamte Längswald-Komplex wird ausgiebig durch Erholungssuchende (Spaziergänger, Jogger, Velofahrer, Hundehalter, Reiter etc.) genutzt. Das Wegnetz wird während der Betriebsphase im Gebiet Bergviertel tangiert, bis die bestehenden Grubenbereiche im Gebiet Neubannbode wiederaufgefüllt und rekultiviert sind.

Mit der geplanten Massnahme einer temporären Wegumleitung können die Einschränkungen für Erholungssuchende soweit minimiert werden, dass diese als tragbar erachtet werden können.

Insgesamt überwiegt das (über-)regionale Interesse am Kiesabbau die übrigen genannten Interessen. Zudem können die Interessenkonflikte mit geeigneten Massnahmen auf ein tragbares Ausmass reduziert werden (siehe dazu Massnahmentabelle im UVB, CSD 2023).

---

## 3 Planungsmassnahmen

---

### 3.1 Änderung der baurechtlichen Grundordnung

---

Für den Erlass der neuen Überbauungsordnung (UeO) ist eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung in den beiden betroffenen Standortgemeinden Niederbipp und Oberbipp erforderlich:

#### Gemeinde Niederbipp

- Plan Nr. 10: Änderung Zonenplan Siedlung
- Plan Nr. 11: Änderung Zonenplan Landschaft

Der Perimeter Erweiterung Bergviertel betrifft auf Gemeindegebiet Niederbipp Waldareal und diverse bestehende UeO's, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen. Der Umgang mit den bestehenden UeO's ist in Kap. 3.3 ff beschrieben.

#### Gemeinde Oberbipp

- Plan Nr. 12: Änderung Schutzzonenplan
- Plan Nr. 13: Änderung Zonenplan Siedlung

Auf Gemeindegebiet Oberbipp ist ausschliesslich Waldareal betroffen.

## 3.2 Erlass der Überbauungsordnung

Für die Erweiterung des Kiesabbaus wird eine neue, gemeindeübergreifende UeO erlassen. Die neue Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» umfasst das Erweiterungsgebiet gemäss Richtplan Abbau, Deponie, Transporte der Region Oberaargau auf Gemeindegebiet Niederbipp und Oberbipp sowie sämtliche noch aktiven Elemente aus den früheren Abbau- und Auffüll-UeO's auf Gemeindegebiet Niederbipp. Es handelt sich somit um eine überkommunale Überbauungsordnung beider Standortgemeinden. Damit sie Rechtskraft erlangen kann, müssen die Gemeindeversammlungen der beiden Standortgemeinden Niederbipp und Oberbipp die Überbauungsordnung gemeinsam beschliessen.

Mit der Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» werden die wesentlichen, im öffentlichen Interesse stehende, Inhalte zu Abbau, Auffüllung und Rekultivierung innerhalb des UeO-Perimeters grundeigentümergebunden festgelegt. Die raumwirksamen Festlegungen sind in den Überbauungsplänen (Nr. 1, 2, 3 und 4) und in den dazugehörigen Überbauungsvorschriften ersichtlich.

Inhalte, welche aus bestehenden genehmigten UeO's übernommen werden, sind in der neuen UeO als «genehmigte Inhalte» gekennzeichnet. Diese bestehenden Inhalte sind weiterhin grundeigentümergebunden verbindliche Inhalte der UeO.

Zum Umgang mit den bestehenden UeO's auf Gemeindegebiet Niederbipp vgl. Kapitel 3.3 und 3.4.

## 3.3 Aufhebung bestehender Überbauungsordnungen

Die Werkanlagen der Iff AG (Kies- und Betonwerk mit Betriebsgebäude und Lagerflächen) liegen in einer Bauzone «Zone für Kiesaufbereitung, ZfK». Als planungsrechtliche Grundlage für die Abbau- und Auffüllfähigkeit sowie Zwischenlagerung wurden am Standort Niederbipp in den vergangenen Jahrzehnten diverse UeO's erlassen, welche sich teilweise gegenseitig überlagern.

Die bestehenden UeO's wurden mit Gesamtentscheid vom 15.8.2019 im Sinne der Planhygiene angepasst und vereinfacht. Abbildung 2 zeigt eine Übersicht über die aktuell gültigen Perimeter.

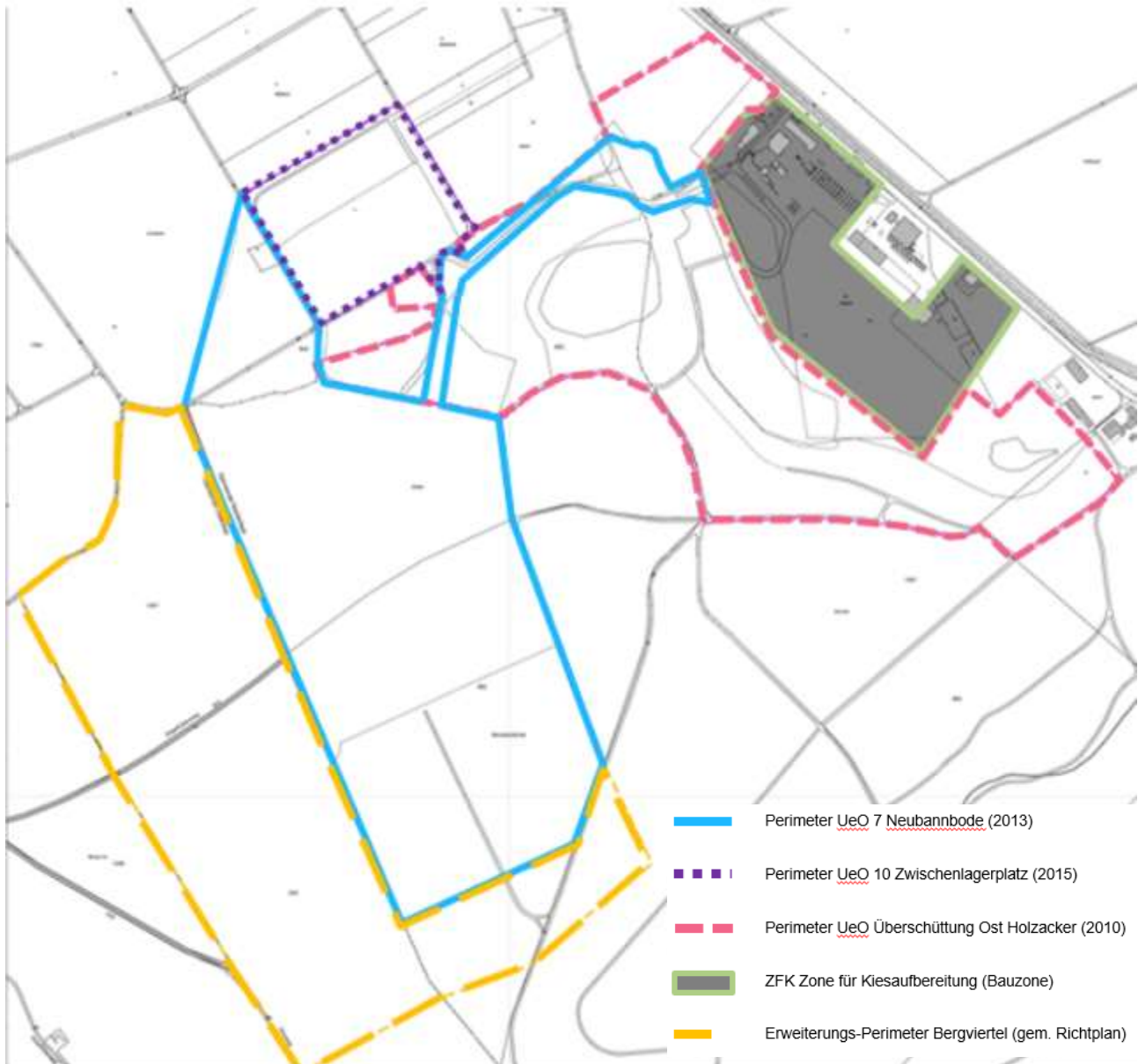


Abbildung 2 Übersicht rechtskräftige Zonen und UeO-Perimeter im Kiesabbaugebiet Iff AG mit Perimeter Erweiterung Bergviertel (gem. Richtplan), Niederbipp und Oberbipp

Die neue Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» (vgl. Kap. 3.2) umfasst nicht nur das Erweiterungsgebiet, sondern auch die bisherigen Abbau- und Auffüll-UeOs. Dabei werden die bestehenden UeO's mit ihren genehmigten Inhalten im Sinne der Planhygiene soweit möglich und sinnvoll in die neue UeO integriert (vgl. Kap. 3.4). **Bereits fertig rekultivierte Bereiche werden aus dem UeO-Perimeter entlassen (vgl. Kap. 3.5).** Die bestehende UeO 10 «Zwischenlagerplatz Parzelle Nr. 57» bleibt weiterhin bestehen, da diese einen anderen Zweck aufweist (Zwischenlagerung) und zeitlich begrenzt bewilligt ist. Nachfolgende Tabelle zeigt die Änderungen an den verschiedenen Perimetern.

UeO-Nr.	Datum	Bezeichnung	Vorgesehene Änderung
UeO 2	31.3.2010 rev. 15.08.2019	Überschüttung Ost Holzacher	Aufhebung (Integration in neue UeO, <b>Entlassung bereits rekultivierter Bereiche</b> )
UeO 7	7.5.2013	Neubannbode	Aufhebung (Integration in neue UeO, <b>Entlassung bereits rekultivierter Bereiche</b> )
UeO 10	16.10.2015 rev. 15.08.2019	Zwischenlagerplatz Parzelle Nr. 57	Keine Änderung, wird nicht in neue UeO integriert

Tabelle 2 Übersicht Änderung bestehender UeO's

Mit dem Erlass der neuen Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» (vgl. Kap. 3.2), werden die UeO 2 und die UeO 7 aufgehoben. Die Aufhebung dieser UeO's ist ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Planungsverfahrens resp. der Beschlussfassung durch die Gemeindebevölkerung Niederbipp.

### 3.4 Umgang mit genehmigten Inhalten bestehender UeO's

Die genehmigten Inhalte der bestehenden UeO's Nr. 2 und 7 wurden grösstenteils unverändert in die neue UeO integriert.

#### Unverändert übernommen wurden:

Inhalte aus UeO 7 «Neubannbode»

- Abbau-/Auffüllperimeter
- Abbauetappen (1-6)
- Erschliessung Wald (während Abbauetappen 1-2)
- Erschliessung Wald (ab Abbauetappe 3)
- Wildpassage
- Topografie im Endzustand
- Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz
- Ersatzaufforstungsfläche (im Rahmen des weiteren Abbaus)
- Hecke mit Krautsaum (Breite 8m)
- Offener Bachlauf mit Hecke (Breite 10m)
- Kleingewässer
- Extensive Landwirtschaft
- Landwirtschaftszone (nach Aufhebung der UeO)

Inhalte aus UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»

- Auffüllung I
- Auffüllung II
- Topografie im Endzustand
- Hecken
- Ruderalvegetation / Reptilienlebensraum
- Gewässer
- Hecke mit Krautsaum
- Forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse
- Extensive Landwirtschaft
- Landwirtschaftszone (nach Aufhebung der UeO)

Änderungen sind an folgenden bestehenden Inhalten erforderlich:

Endgestaltungselemente UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»

- **Auffüllung II**

Die Erweiterung Bergviertel hat indirekt auch Auswirkungen auf die Realisierung eines Teils der Ersatzmassnahmen Kleingewässer mit Ruderalvegetation. Die ökologischen Endgestaltungselemente sollen im Bereich des heutigen Schlammweihers (Auffüllung II) unverändert umgesetzt werden, jedoch verschiebt sich der Zeitpunkt der Umsetzung um ca. 20 Jahre. Eine Verschiebung der zeitlichen Realisierung dieser Flächen wurde bereits mehrfach erforderlich. Dabei wurden jeweils Ersatzmassnahmen für diese zeitliche Verschiebung getroffen. **Zurzeit wird losgelöst vom vorliegenden Vorhaben ein Antrag auf Fristverlängerung Aufforstung UeO 2 "Überschüttung Ost (Holzacher)" gestellt (neue Frist 2055).** Die Verzögerung und damit verbundene Ersatzmassnahmen werden in diesem Antrag behandelt.

- **Bereich Reservat (Teilauffüllung im Rahmen Unterhalt)**

Auf die seinerzeit aus betrieblichen Gründen geplante Teilauffüllung des "Reservates" soll verzichtet werden. Seitens Iff AG besteht die Absicht nicht mehr, das Reservat anzuheben. Aus ökologischer Sicht wurde eine solche Anhebung immer als sehr heikel beurteilt, da das "Zügeln" der seltenen im Reservat vorkommenden Arten als schwierig, aber machbar beurteilt wurde. Der Entscheid auf die Anhebung zu verzichten, wurde bereits 2014 durch die Iff AG gefällt. Im Anschluss wurde Fabian Meyer ANF darüber informiert und von ihm akzeptiert (Mail vom 27.8.2014). Konsequenterweise wird in der UeO wieder die alte Reservatsfläche mit dem bestehenden Weiher eingezeichnet.

## 3.5 Entlassung rekultivierter Bereiche aus der UeO

Sowohl in der UeO 2 als auch in der UeO 7 gibt es bereits fertig rekultivierte Teilbereiche. Zurzeit wird geprüft, ob für die betroffenen Bereiche sämtliche Vorgaben bezüglich Rekultivierung und Endgestaltung vollumfänglich umgesetzt wurden. Sollte nachgewiesen werden können, dass diese Vorgaben korrekt umgesetzt wurden und keine Pendenzen bestehen, können diese Teilbereiche zur Entlassung aus der UeO beantragt werden. Das Dossier wird allenfalls nach der Mitwirkung entsprechend ergänzt:

### 3.5.1 Dokumentation Stand Rekultivierung Bereich X

---

Für den Bereich X sind folgende Vorgaben verbindlich festgelegt:

- Endtopografie gem. Plan Nr. X (erfüllt)
- Rekultivierung Landwirtschaftsflächen (in Fruchtfolgequalität) (Nachweis Bodenaufbau in Anhang X)
- Ökologische Endgestaltungselemente X, Y, Z (Nachweis Endgestaltungselemente in Anhang X)

### 3.5.2 Dokumentation Stand Rekultivierung Bereich Y

---

### 3.5.3 Dokumentation Stand Rekultivierung Bereich Z

---

## 4 Rodung und Aufforstung

### 4.1 Bestehende Rodungsbewilligungen

Bestehende Rodungsbewilligungen mit Fristen und Flächenangaben auflisten (Tabelle)

Datum Bewilligung	Parzelle-Nr.	Rodungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Bemerkungen
1973	Unbekannt	12'300	Realisiert
26.02.1987 (Tubebode)	841 / 863	89'700	Ging in UeO «Erweiterung Hölzlisacker» von 1994 auf
20.04.2005 (Neubannbode)	861	15'259	Generelle Rodungsbewilligung über 6 Abbau-/Auffüll-Etappen. Ging abgeändert in UeO von 2013 auf.
	862	126'793	
	863	79'620	
31.03.2010 (Holzacher)	841 / 863	87'363	UeO «Überschüttung Holzacher»: erneute Rodung bereits aufgeforsteter Flächen (UeO 1994) in drei Etappen.
31.01.2013 (Neubannbode angepasst)	862 / 863	221'610	Generelle Rodungsbewilligung über 6 Abbau-/Auffüll-Etappen

Tabelle 3 Übersicht bestehende Rodungsbewilligungen



## 4.2 Wald-Bilanz Stand 2023

In folgender Tabelle wird der Stand realisierter Rodungen und Aufforstungen per März 2023 aufgelistet.

Perimeter	Etappe	Datum Rodungsbew.	Frist Aufforstung	Parzelle	Rodungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Aufforstungsfläche [m <sup>2</sup> ] Stand 2023	Bilanz [m <sup>2</sup> ]	Bemerkungen
Holzacher	Etappe I	31.03.2010	31.12.2014	863	15'274*	13'415	-1'859	*Abzüglich 2'500 m <sup>2</sup> definitive Rodung aus UeO Neubannbode
	Etappe II		31.12.2019	863 / 841	44'295	27'270	-17'025	Südwestlicher Teilbereich kann nicht aufgeforstet werden, da genutzt als Waldbodendepot für Etappe III.
	Etappe III		31.12.2024	841	25'294	994	-24'300	Schlammweiher wird noch genutzt
<b>Bilanz Perimeter Holzacher</b>					<b>84'863</b>	<b>41'679</b>	<b>-43'184</b>	<b>Fristverlängerungsgesuch eingereicht (neue Frist 2055)</b>

Perimeter	Etappe	Datum Rodungsbew.	Frist Aufforstung	Parzelle	Rodungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Aufforstungsfläche [m <sup>2</sup> ] Stand 2023	Bilanz [m <sup>2</sup> ]	Bemerkungen
Neubannbode	Etappe 1	31.01.2013	31.12.2040	863	26'500	8'513	-17'987	Jeweils nach Abschluss einer Etappe wird der gerodete Perimeter aufgeforstet. Stand heute ist noch keine der 6 Etappen abgeschlossen.
	Etappe 2			863	43'670	5'062	-38'608	
	Etappe 3			862/863	37'570	0	-37'570	
	Etappe 4			862	37'640	0	-37'640	
	Etappe 5			862	37'850	0	-37'850	
	Etappe 6			862	38'380	0	-38'380	
	Erschliessungs- korridor	31.01.2013	31.12.2040	863	2'500	520	-1'980	Ersatzaufforstung auf Parz. 841 für Rodung auf Pz. 863, Etappe (Erschliessungskorridor Neubannbode)
<b>Bilanz Perimeter Neubannbode</b>					<b>224'110</b>	<b>14'095</b>	<b>-210'015</b>	

Tabelle 4 Waldbilanz Stand März 2023

Plan Ausgangszustand 2023 / 2028 und Bilanz pro Perimeter wird nach Mitwirkung ergänzt

## 4.3 Rodung und Aufforstung Erweiterung Bergviertel, Fristen

---

### 4.3.1 Perimeter «Erweiterung Bergviertel»

---

Für die Abbauerweiterung werden neue Waldflächen im Umfang von rund 23.5 ha gerodet. Die Abbautätigkeit im Erweiterungsperimeter Bergviertel kann gemäss Abbaukonzept innert rund 20 Jahren abgeschlossen werden. Die Rekultivierung erfolgt parallel und etappenweise, so dass jede Etappe innerhalb von 30 Jahren wiederhergestellt werden kann (inkl. Anwuchserfolg). Es handelt sich somit innerhalb des Erweiterungsgebiets um temporäre Rodungen mit Wiederaufforstung an Ort und Stelle. Die vollständige Wiederauffüllung und Aufforstung beansprucht nach Abbauende weitere ca. 15 Jahre. Somit kann das Gebiet Bergviertel innerhalb von 35 Jahren (bis ca. 2063) wieder der forstlichen Nutzung übergeben werden (vgl. Anhang 2.2-1).

### 4.3.2 Perimeter UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»

---

Im Perimeter Überschüttung Ost Holzacher wurden bereits einige Teilflächen der Auffülletappe I rekultiviert und aufgeforstet. Die Aufforstungsfrist kann jedoch für die verbleibenden Flächen nicht eingehalten werden. Der Schlammweiher ist noch in Betrieb und soll mindestens bis Ende des Abbaus im Gebiet Neubannbode (ca. 2028) weiterbetrieben werden. Wenn der Schlammweiher sogar bis Ende des Abbaus im Erweiterungsgebiet Bergviertel genutzt werden soll, ist eine Aufforstung per ca. 2050 möglich. **Das erforderliche Gesuch zur Fristverlängerung bis 2055 (inkl. Anwuchserfolg) wurde im August 2023 via Gemeinde Niederbipp beim AWN eingereicht und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.**

### 4.3.3 Perimeter UeO 7 «Neubannbode»

---

Die Aufforstungsfrist für den Perimeter Neubannbode läuft Ende 2040 aus. Mit dem aktuellen Abbau- und Auffüllstand zeichnet sich bereits heute ab, dass diese Frist, unabhängig von der Erweiterung Bergviertel und obwohl in den vergangenen Jahren konstant mehr abgelagert als abgebaut wurde, um einige Jahre nicht eingehalten werden kann (Auffüll-Rückstand ca. 5-8 Jahre). Gemäss Abbaukonzept (vgl. Anhang 2.2-1) können die verbleibenden Etappen bis 2048 rekultiviert und aufgeforstet werden. Der vorliegenden Planung liegt deshalb ein Gesuch um Fristverlängerung bis 2048 bei. Diese Fristverlängerung steht nicht in Zusammenhang mit der Erweiterung Bergviertel.

**Für die Erschliessung des Erweiterungsgebiets Bergviertel mit Pisten und Förderbändern werden Teilflächen der UeO 7 «Neubannbode» länger als ursprünglich geplant oder nach der Rekultivierung erneut beansprucht. Die erforderlichen Fristverlängerungen bzw. neuen Rodungsflächen werden nach der Mitwirkung im Rodungsdossier detailliert ausgewiesen.**

---

## 5 Auswirkungen auf die Umwelt

---

### 5.1 Luft

---

Während der Betriebsphase werden Emissionen von Luftschadstoffen durch die Transporte von Abbau- und Auffüllmaterial sowie den Einsatz von dieselbetriebenen Baumaschinen verursacht. Durch die Materialbewirtschaftung (Abtrag, Auflad, Ablad, Einbau) können zudem lokal Staubemissionen entstehen. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Grundsatz eingehalten, dass die Emissionen vorsorglich soweit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### 5.2 Lärm

---

Im Kiesabbau- und Auffüllprozess werden verschiedene Maschinen und Geräte eingesetzt, welche im Betrieb Lärm verursachen. Die massgeblichen Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm können gemäss der Lärmausbreitungsrechnung bei den nahegelegenen lärmempfindlichen Nutzungen durch die Gesamtanlage eindeutig eingehalten werden.

Der Betrieb der Iff AG verursacht je nach Betriebsszenario insgesamt bis zu 346 Fahrten pro Tag (DTV). Der projektbedingte Mehrverkehr führt tagsüber zu einer Zunahme der Lärmimmissionen im Strassenverkehr von max. 0.4 dB(A). Da eine Erhöhung der Lärmimmission erst ab einer Zunahme von 1 dB als wahrnehmbar gilt, befindet sich die erwartete Zunahme im nicht wahrnehmbaren Bereich. Auf der vom Projektverkehr betroffenen Kantonsstrasse ist dementsprechend mit keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen. Von der Kantonsstrasse aus verteilt sich der Verkehr grösstenteils auf die Autobahn und in kleinerem Ausmass auf das übrige Strassennetz in verschiedene Richtungen. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Verkehrslärm können eingehalten werden.

### 5.3 Gewässerschutz

---

Der vorgesehene Abbaugelände befindet sich gemäss Grundwasser- resp. Gewässerschutzkarte des Kantons Bern mehrheitlich in einem Grundwasserhauptgebiet mit sehr grosser Mächtigkeit und vollständig im Gewässerschutzbereich Au. Im Projektperimeter liegt der mittlere Grundwasserspiegel zwischen 428.50 m ü. M. und 429.00 m ü. M. Der Flurabstand liegt zwischen 40 und 50 m.

Die projektierte Abbaukote liegt im Norden bei 432 m ü. M. im Südwesten auf 431.50 m ü. M. und im Süden auf ca. 436.50 m ü. M., womit diese 2.50 m über dem höchstgemessenen Grundwasserspiegel liegt. Die Abbaukote wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch das AWA verbindlich festgelegt. Es wird wiederum eine Bewilligung für einen Materialersatz analog Gewässerschutzbewilligung vom 11. Mai 2016 mit entsprechend tieferer Kote angestrebt.

Während des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung der Grube kann das anfallende Niederschlagswasser direkt auf dem Gelände versickern. Die Auffüllung der Grube erfolgt ausschliesslich mit sauberem Auffüllmaterial. Durch entsprechende Kontrollen wird sichergestellt, dass nur unverschmutztes Material abgelagert wird. Nach Rekultivierung ist die Versickerung durch die Bodenschichten wiederhergestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität des Grundwassers durch den Kiesabbau und Wiederauffüllung nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb des Erweiterungsperimeters befinden sich keine Oberflächengewässer. Am Nordrand des bisherigen Abbauperimeters Neubannbode verläuft jedoch das Weidrainbächli. Dieses wurde im Rahmen des laufenden Abbaus auf einem kurzen Abschnitt offengelegt und am Perimeterrand in einen bestehenden Versickerungsstrang eingeleitet. Das Weidrainbächli ist vom Vorhaben nicht betroffen.

## 5.4 Boden

Der zukünftige Kiesabbau und die Wiederauffüllung tangieren ca. 23.5 ha Waldboden. Der Boden wird in der Regel direkt in die Rekultivierung der vorangehenden Etappe umgelagert. Vereinzelt sind Zwischenlagerungen auf der Rohplanie oder in den vorgesehenen Bodendepotflächen erforderlich.

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen weisen im Durchschnitt einen ca. 10 cm mächtigen Oberbodenhorizont auf. Aufgrund der Bodensondierungen wird von einer durchschnittlichen Unterbodenmächtigkeit von ca. 85 cm ausgegangen. Die Böden können bezüglich der Verdichtungsempfindlichkeit als schwach empfindlich beurteilt werden. D.h. dass die Böden nach entsprechender Abtrocknung, unter Wahrung der üblichen Sorgfalt, im Allgemeinen gut mechanisch belastbar sind.

Die Rekultivierung erfolgt gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinie und richtet sich nach dem Ausgangszustand mit ca. 10 cm Ober- und 85 cm Unterboden (im gesetzten Zustand). Die betroffene Waldfläche kann im Endzustand wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch die geplanten Massnahmen können die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden.

## 5.5 Wald

Der Erweiterungsperimeter Bergviertel liegt vollständig im Längswald. Der Längswald ist eines der grössten zusammenhängenden Waldgebiete im Oberaargau. Innerhalb dieses Waldkomplexes befinden sich mit den Standorten Walliswil (Marti Solothurn AG) und Niederbipp (Iff AG) zwei der bedeutendsten Abbaustellen der Region. Die betroffene Waldfläche wird intensiv forstlich genutzt, ist kein Schutzwald und auch in keinem Inventar von Bund oder Kanton ausgeschieden. Das Waldnaturinventar-Objekt Nr. 981004Tubeboden liegt in mind. 330 m Entfernung und wird durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert.

Insgesamt müssen für das Vorhaben rund 23.5 ha Wald temporär gerodet werden, wodurch der Waldfläche vorübergehend sämtliche typischen Waldfunktionen entzogen werden. Die Rodung und Aufforstung an Ort und Stelle erfolgen in vier Etappen und folgt dem Uhrzeigersinn. Für die Erschliessung des Gebiets mit Förderbändern und Pisten werden zusätzliche Waldflächen innerhalb des bestehenden Abbaugebiet Neubannboden längerfristig beansprucht. **Für diese Flächen sind Fristverlängerungen resp. erneute Rodungen bereits rekultivierter Bereiche erforderlich. Die Details dazu werden im Rodungsdossier nach der Mitwirkung ausgewiesen.**

Die gesamte betroffene Waldfläche kann im Endzustand wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

## 5.6 Flora, Fauna, Lebensräume

Der Abbau Bergviertel tangiert keine Schutzgebiete oder inventarisierte Flächen. Die betroffenen Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Lebensräume konnten keine angetroffen werden. An einer Forststrasse wächst jedoch an einer Stelle ein Bestand des Roten Waldvögelein (geschützte Orchidee), welches vorgängig zum Abbau umgesiedelt wird. Am nördlichen Waldrand stehen zudem 16 alte und ökologisch wertvolle Eichen, welche durch eine Anpassung des Kiesabbauperimeters erhalten oder nur in Einzelbäumen tangiert werden..

Der Wald weist eine hohe Dichte an Rehen auf und es konnten auch Spuren des Hirsches festgestellt werden. Der Längswald als Ganzes ist für das grossräumige Vernetzungssystem von Bedeutung. Regionale Wildwechselkorridore, die durch den Längswald verlaufen, bleiben aufgrund des auf das übergeordnete Konzept Längswald abgestützten Abbau- und Auffüllablaufs während der ganzen Betriebsphase aufrechterhalten.

Die Grube, das Betriebsareal und das Reservat im Osten des Betriebsareals werden weiterhin durch die Stiftung für Landschaft und Kies betreut, da die Iff AG Mitglied der Branchenvereinbarung ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung gefährdeter kiesgrubenspezifischer Arten

Im Endzustand wird das gesamte Gebiet wieder forstwirtschaftlich genutzt. Ökologisch wertvolle Elemente wie alte Eichen werden geschont oder angemessen ersetzt.

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen beschrieben.

Das Vorhaben erfüllt nach dem heutigen Stand der Projektierung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen, die Anforderungen an die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume.

## 5.7 Landschafts- und Ortsbildschutz

---

Mit der geplanten Abbauerweiterung wird am Standort der Iff AG ein langjähriger bestehender Landschaftseingriff fortgesetzt. Das Kieswerkareal ist ab der Autobahn A1 und der Kantonsstrasse Niederbipp – Aarwangen gut sichtbar. Die bestehende Abbaustelle selbst, ist aufgrund ihrer Lage im Wald nur teilweise und vor allem aus erhöhter Lage einsehbar.

Das Erweiterungsgebiet Bergviertel liegt ebenfalls im Wald. Aufgrund der geplanten Abbauetappierung und des aus ökologischen Gründen stehen gelassenen nördlichen Waldstreifens bleibt die Abbaustelle grösstenteils gut abgeschirmt. Das bestehende Wegnetz im Längswald wird auf dem betroffenen Abschnitt unterbrochen. Es sind jedoch keine Wanderwege vom Vorhaben betroffen und die forstwirtschaftliche Erschliessung sowie die Durchgängigkeit der Spazierwege werden gewährleistet.

Die gesamte Erweiterungsfläche wird im Endzustand wiederaufgefüllt und aufgeforstet und der forstwirtschaftlichen Nutzung übergeben. Das Wegnetz im Endzustand entspricht dem ursprünglichen Forstwegnetz. Die zur Baubewilligung beantragte Endgestaltung (Variante Minimal) entspricht in etwa der Ursprungstopografie. Im Endzustand wird die ehemalige Grube deshalb nicht mehr als Landschaftseingriff erkennbar sein.

---

## 6 Projektorganisation und Verfahren

---

### 6.1 Projektorganisation

Planungsbehörden sind die Einwohnergemeinden Niederbipp und Oberbipp, vertreten durch den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse werden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung, vgl. Kap. 6.4) dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

Eine gemeindeübergreifend zusammengesetzte Begleitgruppe unter Einbezug der Grundeigentümer begleitet die Erarbeitung der Nutzungsplanung mit der Diskussion von Entwürfen und Bereinigung der Zwischenergebnisse. Die Begleitgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Unternehmung
- Je 2 Vertreter der Einwohnergemeinden Niederbipp und Oberbipp
- Je 2 Vertreter der betroffenen Grundeigentümer Burgergemeinden Niederbipp und Rumisberg
- Planerteam CSD Ingenieure AG

### 6.2 Koordination der erforderlichen Verfahren

Das Vorhaben erfordert ein ordentliches Planerlassverfahren.

Leitverfahren für alle übrigen nötigen Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren (Erlass der Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung). Das Vorhaben erfordert zudem eine Baubewilligung, eine Rodungsbewilligung und eine Gewässerschutzbewilligung und unterliegt gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV, Anhang 2 Ziffer 80.3) der UVP-Pflicht.

Daraus ergibt sich folgende Verfahrenskoordination:

- Leitbehörde ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Dieses ist Genehmigungsbehörde für die überkommunale UeO und erteilt die Baubewilligung.
- Das Baubewilligungsverfahren (BauG) läuft gleichzeitig mit dem Nutzungsplanverfahren (koordiniertes Verfahren gemäss Koordinationsgesetz KoG). Die Überbauungspläne 1, 2, 3 und 4 gelten dabei als Baubewilligung gemäss Art. 45 des Baubewilligungsdekrets (BewD).
- Die Koordination der UVP erfolgt ebenfalls parallel durch das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE).
- Die Gewässerschutzbewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt das Amt für Wasser und Abfall (AWA).
- Die Rodungsbewilligung inkl. Näherbaubewilligung wird durch das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren AWN erteilt.

## 6.3 Verfahrensablauf

---

### 6.3.1 Mitwirkung

---

Nach dem jeweiligen Verfahrensschritt zu ergänzen.

### 6.3.2 Vorprüfung

---

Nach dem jeweiligen Verfahrensschritt zu ergänzen.

### 6.3.3 Öffentliche Auflage

---

Nach dem jeweiligen Verfahrensschritt zu ergänzen.

### 6.3.4 Genehmigung

---

Nach dem jeweiligen Verfahrensschritt zu ergänzen.

## 6.4 Übersicht Termine

---

Daraus ergibt sich folgendes Verfahrensprogramm:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - Mitwirkung                              | November 2023            |
| - Vorprüfung                              | Februar bis Oktober 2024 |
| - öffentliche Auflage                     | Februar 2025             |
| - allfällige Einspracheverhandlungen      | April / Mai 2025         |
| - Beschluss Gemeindeversammlungen         | Juni 2025                |
| - Bekanntmachung nach Art 122 Abs. 8 BauV | Juli 2025                |
| - Genehmigung AGR                         | August bis Dezember 2025 |



---

## 7 Impressum

---

Bern, 29.09.2023

### Projektbeteiligte

Eva Bühlmann (Projektleiterin, MSc Geografin)

Manuel Erne (BSc Geograf)

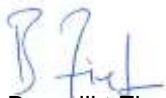
Benedikt Ziegler (Koreferent, MSc Geograf)

### CSD INGENIEURE AG



Eva Bühlmann

Projektleiterin



Benedikt Ziegler

Koreferent

---

## 8 Disclaimer

---

CSD bestätigt hiermit, dass bei der Abwicklung des Auftrages die Sorgfaltspflicht angewendet wurde, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf dem derzeitigen und im Bericht dargestellten Kenntnisstand beruhen und diese nach den anerkannten Regeln des Fachgebietes und nach bestem Wissen ermittelt wurden.

CSD geht davon aus, dass

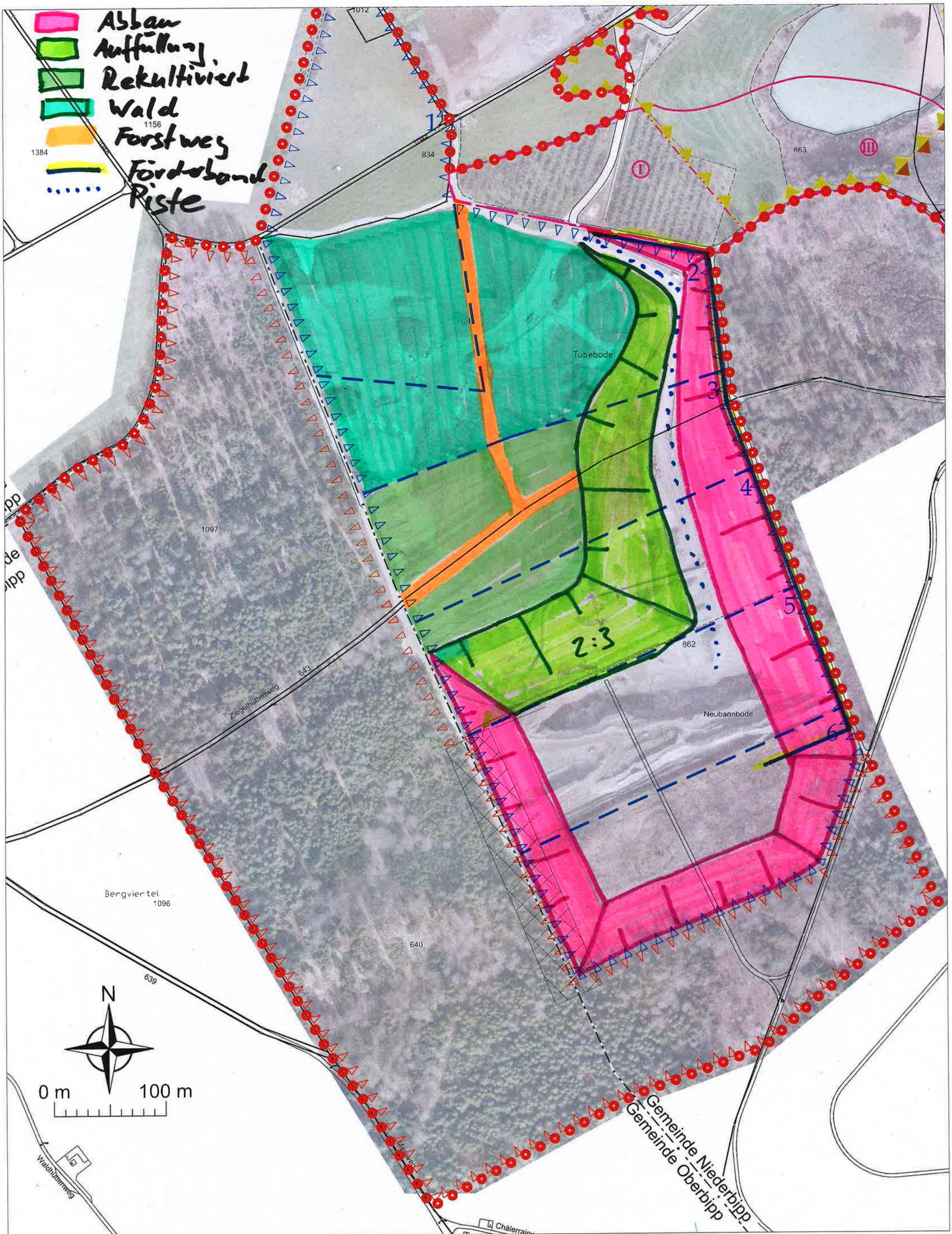
- ◆ ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt wurden
- ◆ von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- ◆ die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt CSD gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

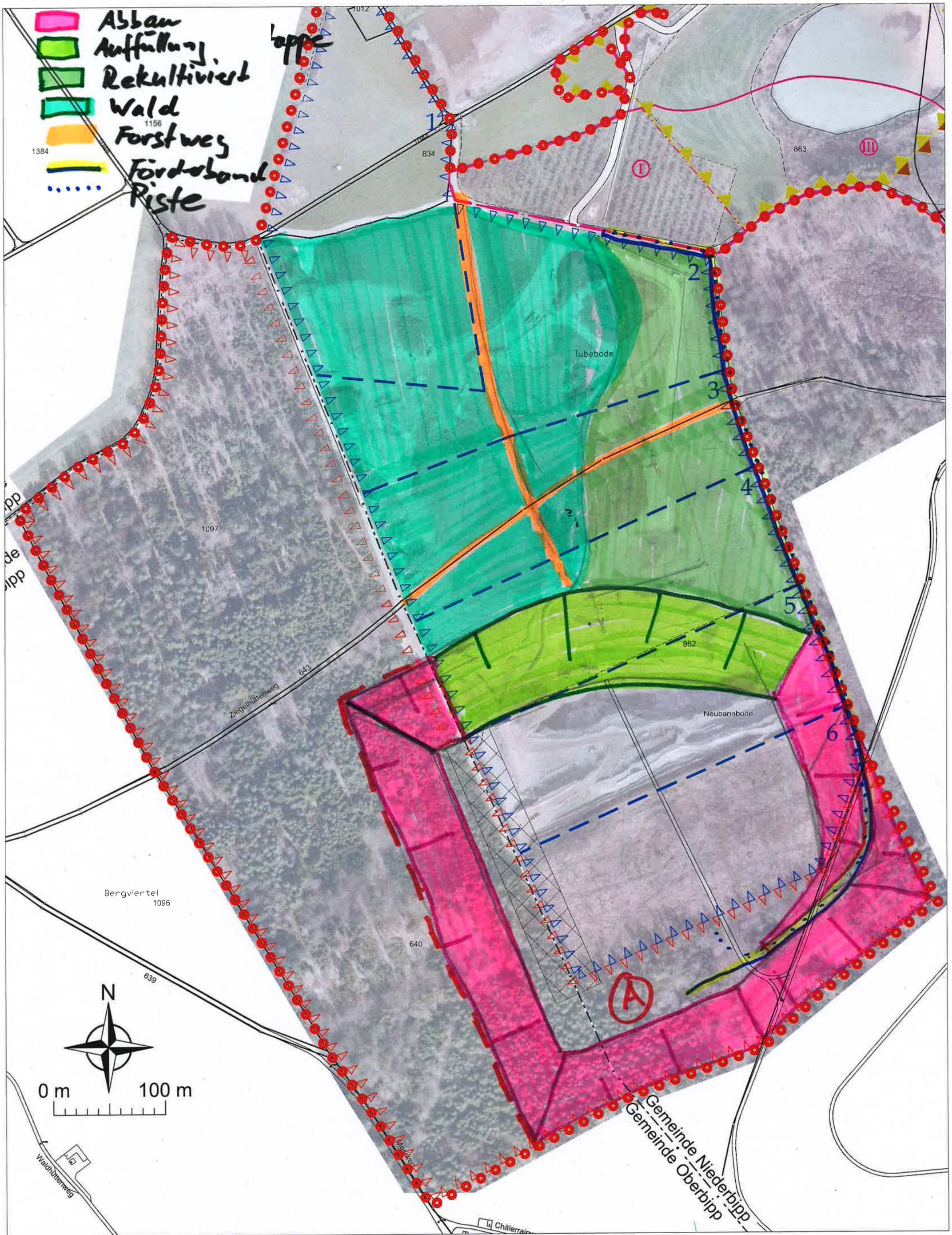
Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch CSD jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.



## **Anhang 2.2-1    Abbau- und Auffüllablauf**

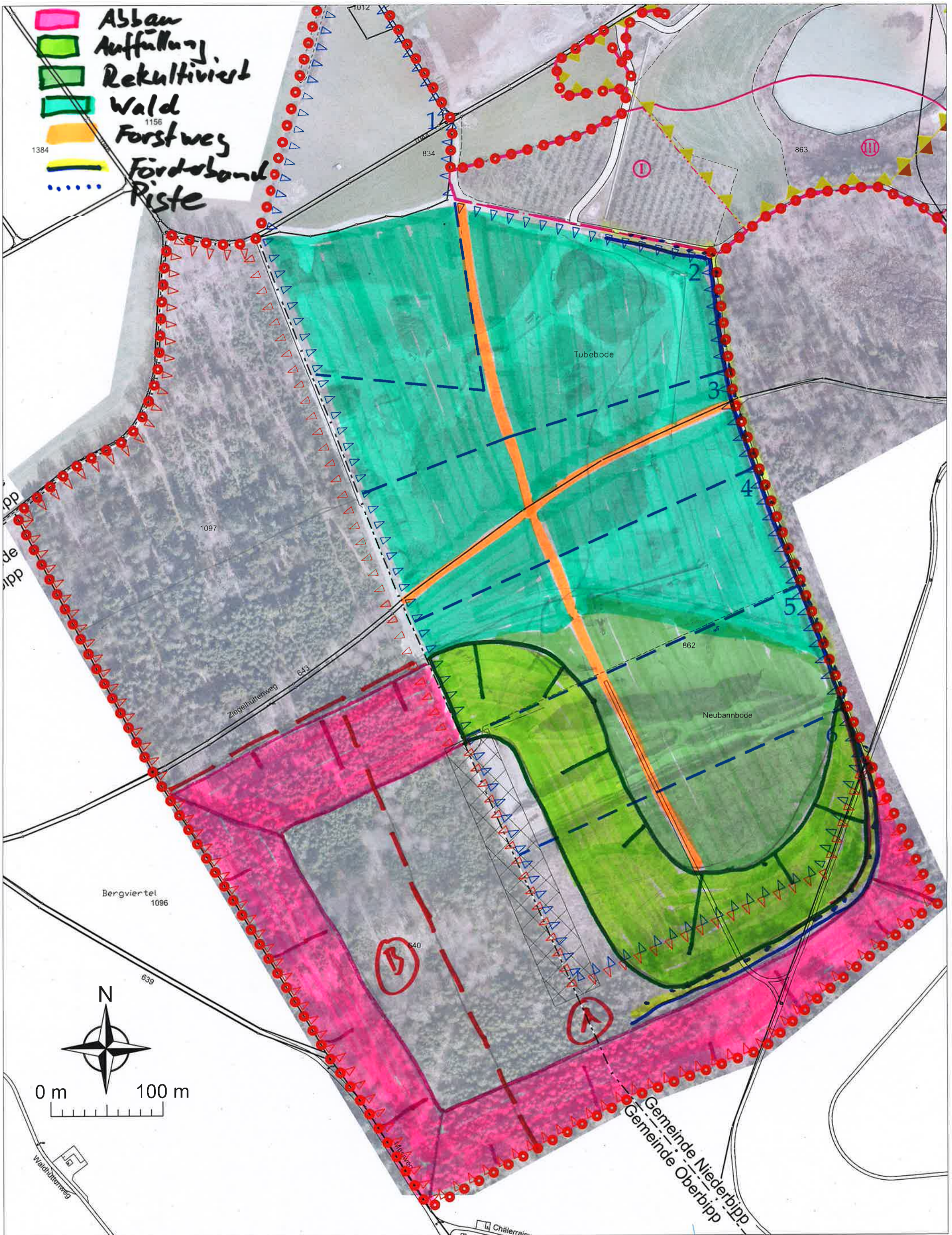


Zustand Ende Etappe **6**  
 Situation 1:3000



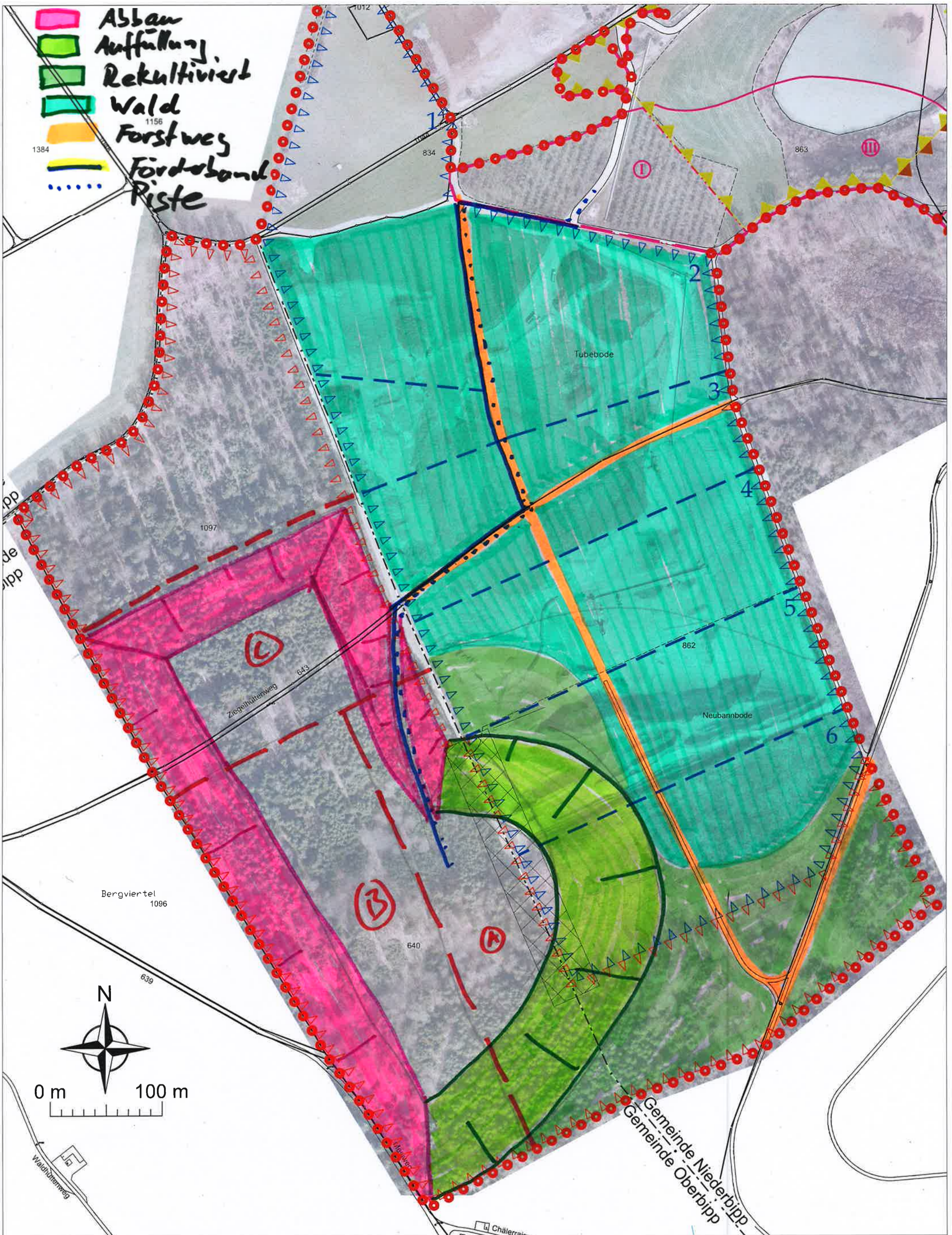
Zustand Ende Etappe **A**  
 Situation 1:3000

<b>CSD INGENIEURE</b>		CSD INGENIEURE AG	t +41 31 970 35 35
		Belpstrasse 48	f +41 31 970 35 36
		CH-3007 Bern	www.csd.ch
Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase
Geprüft		<b>DCH000282.03331</b>	Index
Freigegeben			



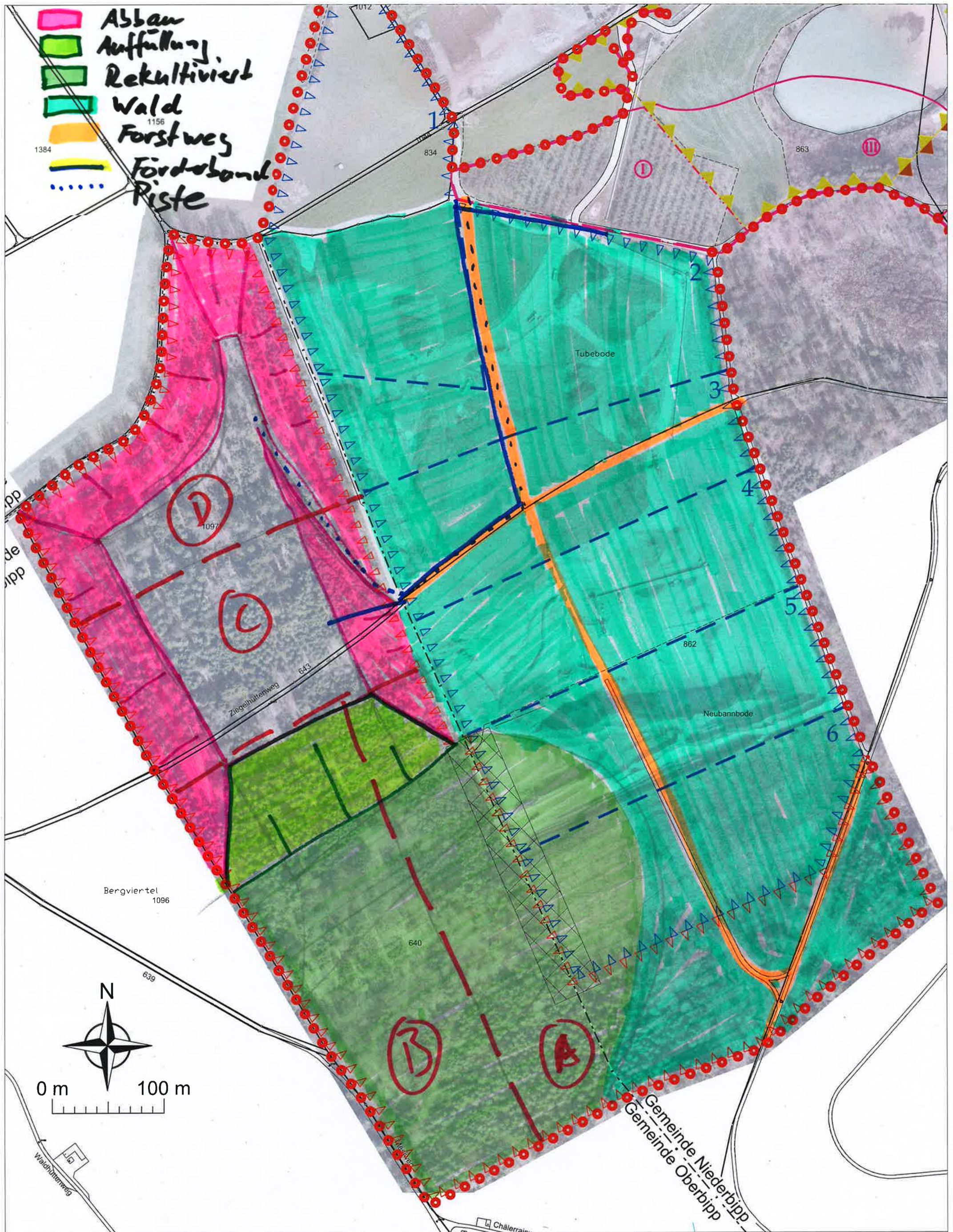
Zustand Ende Etappe **B**  
 Situation 1:3000

J:\100\_DCH\_Umwelt\DCH000282.03\Drw\31\_Vorprojekt\01\_Plaene\_ACAD\DCH000282.03\_Ablaufplanung\_prognostiziert\_V2.dwg



Zustand Ende Etappe C  
 Situation 1:3000

<b>CSD INGENIEURE+</b>		CSD INGENIEURE AG		t +41 31 970 35 35	
		Belpstrasse 48		f +41 31 970 35 36	
		CH-3007 Bern		www.csd.ch	
Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase	Index	
Geprüft		<b>DCH000282.03331</b>			
Freigegeben					



Zustand Ende Etappe **D**  
 Situation 1:3000

**CSD INGENIEURE+** CSD INGENIEURE AG t +41 31 970 35 35  
 Belpstrasse 48 f +41 31 970 35 36  
 CH-3007 Bern www.csd.ch

Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase	Index
Geprüft		DCH000282.03331		
Freigegeben				